

INHALT

WIEN, AM 28. MÄRZ 2007

**Kostenloses Kanzleiservice
über Steuerrecht,
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft**

- 1) HONORARE AN KINDER
- 2) STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON ABFERTIGUNGSZAHLUNGEN
- 3) NEUE FORMVORSCHRIFTEN FÜR AUSFUHRNACHWEISE
- 4) NEUREGELUNG BEZÜGLICH DER LEGUNG VON SCHLUSSRECHNUNGEN
- 5) HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE IN DER SOZIALVERSICHERUNG
- 6) GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE
- 7) BESCHÄFTIGUNG VON DIENSTNEHMERN AUS DEN NEUEN EU-BEITRITTSSTATTEN

1080 Wien, Lerchengasse 18/Pfeilgasse 13

Tel: +43/1/408 00 16, Fax: +43/1/408 00 16 33

DVR: 0432938

Homepage: www.weinmar.at,

E-Mail: wt-weinmar@weinmar.at

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

HONORARE AN KINDER

Es geschieht immer wieder, dass Kinder für ihre Eltern Büroarbeiten, Zustellarbeiten oder sonstige einfache Tätigkeiten verrichten, vor allem wenn die Kinder noch studieren. Die „Kinder“ machen diese Tätigkeit meist – wie mir die Praxis zeigt – nicht unentgeltlich, sondern als Ersatz für irgendeinen anderen Job. Die Eltern wiederum, die in den Genuss der Leistungen der Kinder kommen, zahlen für diese Leistungen, da sie wissen, dass sie für einen Dritten, Fremden, dafür zahlen müssten.



Die Honorare werden in der Regel steuerlich abgesetzt, bei den Kindern bleiben diese Honorare – sofern sie unter den jeweiligen Grenzen der Einkommensteuer liegen – steuerfrei.

Nunmehr hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass Eltern im Rahmen der „normierten Beistandspflicht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ von ihren Kindern **unentgeltlich** angemessene Dienste verlangen können. Der Verwaltungsgerichtshof spricht sich aufgrund dieser Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegen die steuerliche Absetzbarkeit derartiger Honorare aus. Gleichzeitig weist der Verwaltungsgerichtshof jedoch darauf hin, dass Leistungen der Kinder dann steuerlich absetzbar sind, wenn diese Leistungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses honoriert werden.

Nachdem nunmehr die steuerliche Absetzbarkeit durch dieses Verwaltungsgerichtshofurteil verneint ist, so stellt sich umgekehrt die Frage, welche Möglichkeiten die Eltern haben, „unentgeltliche Leistungen“ von Kindern zu verlangen, wenn diese nicht zur Arbeitsleistung bereit sind.

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON ABFERTIGUNGSZAH- LUNGEN

In den Jahren 2002 und 2003 konnten Abfertigungsrückstellungen – deren Bildung in den Vorjahren steuerlich abgesetzt wurde – steuerfrei auf das Eigenkapital übertragen werden. Werden nunmehr Abfertigungen (aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen) ausbezahlt, die seinerzeit in diesen Abfertigungsrückstellungen enthalten waren, so können diese Zahlungen nicht sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, sondern nur zu einem Fünftel, verteilt auf 5 Jahre. Diese Verteilungspflicht gilt aber nicht für Zahlungen von freiwilligen Abfertigungen.

NEUE FORMVORSCHRIFTEN FÜR AUSFUHRNACHWEISE

Die Ausfuhrbescheinigung eines im EU-Gebiet ansässigen Spediteurs (Spediteurbescheinigung) muss ab 1. Jänner 2007 folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Ausstellers (Spediteur) sowie den Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist
- Datum der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur
- **Handelsübliche Bezeichnung** der Menge der Gegenstände
- Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in das Drittlandsgebiet
- Name und Anschrift des Empfängers und den Bestimmungsort im Drittlandsgebiet
- Eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind
- Unterschrift des Ausstellers

Ich bitte zu beachten, dass die Ausfuhrbescheinigung eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteurs nicht vom Spediteur unterschrieben werden muss, wenn das für den Spediteur zuständige Finanzamt die Verwendung des Unterschriftsstempels oder einen maschinellen Unterschriftsausdruck genehmigt hat und auf der Bescheinigung auf die **Genehmigungsverfügung** des Finanzamtes unter Angabe von Datum und Aktenzeichen hingewiesen wird.

NEUREGELUNG BEZÜGLICH DER LEGUNG VON SCHLUSSRECHNUNGEN



Unterbleibt in der Endabrechnung die Absetzung der bisher vereinnahmten Teilentgelte und **der darauf entfallenden Steuerbeträge** so schuldet der Unternehmer nunmehr diese Beträge aufgrund der Rechnung. Ich empfehle daher die Schlussrechnungen künftighin wie folgt auszustellen:

Gesamtentgelt netto	€ 900.000,00
Abschlagszahlungen netto 6.5., 20.3. und 12.8.2000	€ 650.000,00
Restentgelt netto	€ 250.000,00
Umsatzsteuer (20 % von € 250.000,00)	€ 50.000,00
Restentgelt brutto	€ 300.000,00

HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Die Höchstbeitragsgrundlagen betragen 2007

- bei den **laufenden Bezügen** € 3.840,00 monatlich bzw. € 128,00 täglich
- bei den **Sonderzahlungen** € 7.680,00 (ich bitte zu beachten, dass bei der Sonderzahlung keine Kammerumlage und kein Wohnbauförderungsbeitrag zu entrichten ist).

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Wie ich feststellen muss, besteht vielfach Unklarheit bezüglich der sogenannten **geringfügig Beschäftigten**.

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es

- **für eine kürzere Zeit** als einen Kalendermonat vereinbart ist und das **Durchschnittsentgelt** € 26,00 täglich oder insgesamt € 341,16 nicht übersteigt oder
- mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und als **Entgelt nicht mehr als € 341,16** vereinbart sind.



Ich bitte Sie ferner folgendes zu beachten:

Beträgt die Summe der monatlichen Entgelte aller geringfügig Beschäftigten nicht mehr als € 511,74, dann muss der Dienstgeber lediglich den Beitrag zur Unfallversicherung (1,5 %) leisten. Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller beim Arbeitgeber geringfügigen Beschäftigten das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (also € 511,74), dann muss der Dienstgeber von der Summe der Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten eine Dienstgeberabgabe laut Dienstgeberabgabengesetz in Höhe von 16,4 % und die Unfallversicherung in Höhe von 1,4 % (insgesamt 17,8 %) leisten. Eine Sonderform der geringfügig Beschäftigten stellt die Beschäftigung mittels Dienstleistungsscheck dar. Diesbezüglich verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 5/2006 vom 15. November 2006.

BESCHÄFTIGUNG VON DIENSTNEHMERN AUS DEN NEUEN EU-BEITRITTSSTAATEN



Vielfach erhalte ich Anfragen, inwieweit es möglich ist, Personen aus den neuen EU-Beitrittsstaaten – ohne Einholung einer gesonderten Beschäftigungsbewilligung – in Österreich zu beschäftigen. Dienstnehmer aus Malta und Zypern können ohne der Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung in Österreich beschäftigt werden. Für die restlichen Beitrittsstaaten gelten nachfolgende Fristen:

Für die ab 1. Mai 2004 neuen EU-Mitgliedsländer (**Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien**) wurde eine so genannte **Übergangsfrist** von maximal sieben Jahren vereinbart. In den ersten beiden Jahren entschied jeder EU-Staat selbst, wie er die Übergangsfristen ausgestalten möchte. Danach folgt eine dreijährige Phase, in der jedes Land der EU-Kommission mitteilen muss, ob es von der Möglichkeit der Übergangsbestimmungen weiterhin Gebrauch machen will. Österreich hält die Übergangsphase jedenfalls noch bis 2009 aufrecht.

Ab 2009 dürfen schließlich die Übergangsregelungen für zwei weitere Jahre beibehalten werden.

Für Rumänien und Bulgarien gilt ebenfalls die zweijährige Übergangsfrist, also bis 2009. Danach wird entschieden, ob die Übergangsbestimmungen für weitere 3 Jahre verlängert werden.

Unternehmen mit Sitz in den neuen Beitrittsländern dürfen ihre neuen MitarbeiterInnen zum Erbringen einer **vorübergehenden** Leistung nach Österreich entsenden.



In diesem Falle ist lediglich eine **Entsendebestätigung** zu beantragen. Ausgenommen von dieser „Vereinfachungsregelung“ ist das Baugewerbe, gärtnerische Dienstleistungen und Tätigkeiten für Reinigungs-, Sozial- und Sicherheitsdienste (in diesen Fällen ist weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung beim Arbeitsmarktservice zu beantragen).

Unternehmen aus den neuen Beitrittsländern können in Österreich eine selbstständige Tätigkeit ohne Einschränkungen ausüben, es sind jedoch die Vorschriften der Gewerbeordnung zu beachten. Wird die Tätigkeit nicht als Einzelunternehmer, sondern im Rahmen einer Personengesellschaft ausgeübt, ist zu überprüfen, ob die Gesellschafter Arbeitsleistungen erbringen, die „üblicherweise von Arbeitnehmern erbracht werden“. Ist dies der Fall oder besteht diese Vermutung, empfehle ich mit dem Arbeitsmarktservice Kontakt aufzunehmen.